



Ba. 72
1.

Motzen

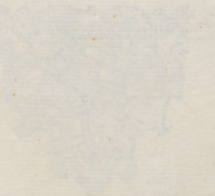
Handwritten title or header, possibly "Handwritten" or similar, in a historical script.

Handwritten text, possibly a date or location, in a historical script.

Handwritten text, possibly a date or location, in a historical script.

Handwritten text, possibly a date or location, in a historical script.

Handwritten text, possibly a date or location, in a historical script.



1550/1551

Landtag und Märktliche
Landtagen

Den neunten Octobris Anno 1549.

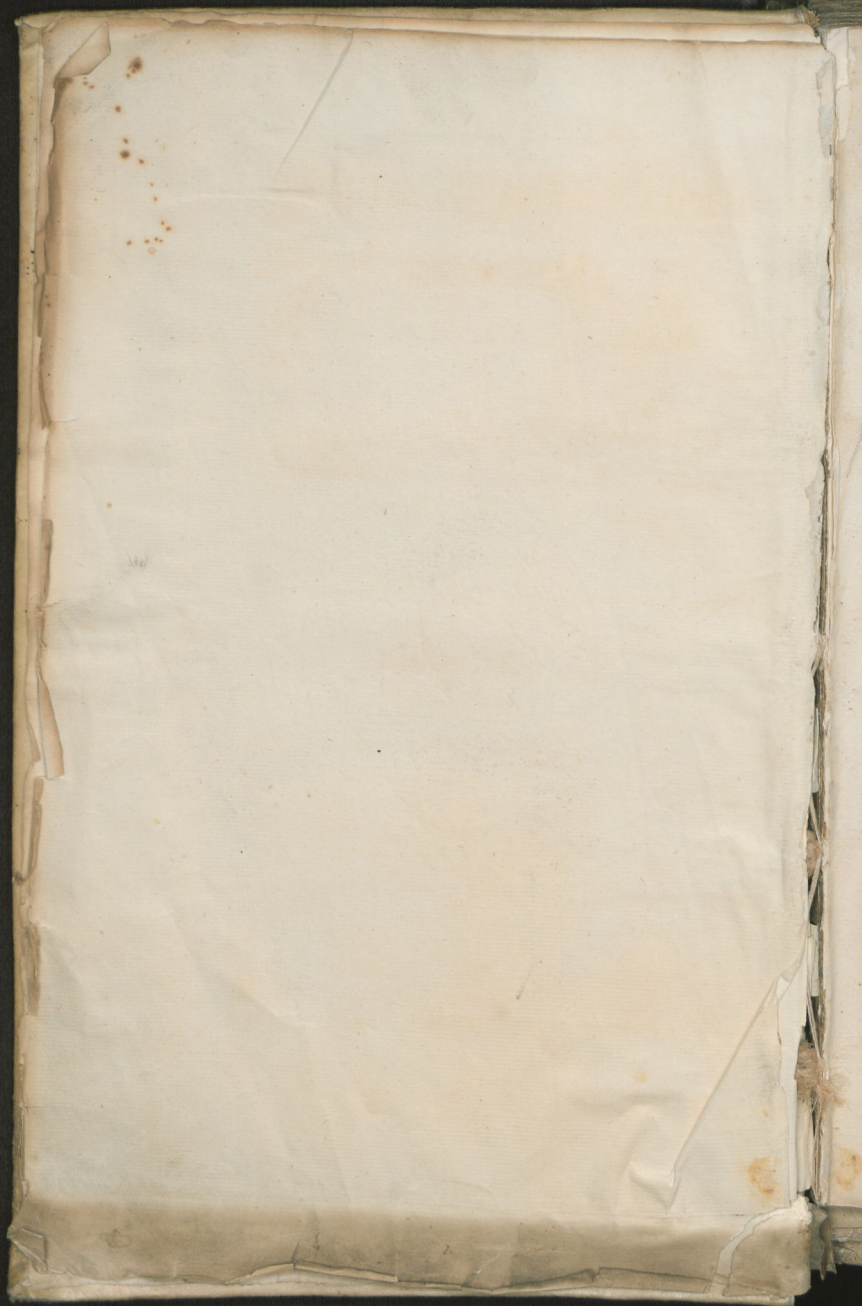
Christophorus Clavius Anno 1541.

Die Fürstliche Churfürstliche Landtagung
zu dem Landtagung auffgericht.

270 Seiten

Die Fürstliche Churfürstliche Landtagung
am 1. Decembris Anno M. DC. LIII.
Contrafact. eingetrag.





N. 09.

Königl. Preussisches

Allgemeines

EDICTVM

Vor die

Sämmtliche

Regierungen

Und

Justitz Collegia,

Die

POENAL - MANDATA

Und nöthige

Heytreibung derer Straffen in Process-
Sachen betreffend.

Sub dato Berlin / den 31. Julii 1722.

Elebe / gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preussif. Hof-Buchdr.



WIR FRIEDRICH
WILHELM / von Gottes Gnaden / König
in Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Röm.
Reichs / Erz-Cämmerer und Churfürst / Souverainer Prinz
von Oranien, Neufchatel- und Vallengin, in Gelbern / zu Magdeburg/
Cleve / Gülich / Berge / Stättin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu
Mecklenburg / auch in Schlesien / zu Grossen Herzog / Burggraf zu Nürn-
berg Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Rastenburg
und Moerth / Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der Marck / Ravensberg / Ho-
henstein / Tecklenburg / Lingen / Schwerin / Bühren und Lehrdam / Marquis
zu der Behre und Blissingen / Herr zu Ravensstein / der Lande Rostock/
Stargard / Lauenburg / Bütow / Uxlay und Breda. &c. &c.

Thun kund und fügen hiernit zu wissen. Demnach Wir bisherö missfällig wah-
genommen / das die in Unseren Ordnungen gesetzte Straffen bey Process- Sachen nicht
jedemahl dictiret / oder doch nicht bebdrig bengetrieben worden / Wir auch bey denen Poe-
nal Mandatis den Mißbrauch verspüret / das selbige entweder in Fällen / da solche nicht
statt haben / erkant / oder da sie / denen Rechten nach / ergehen können und sollen / nicht dar-
über gehalten / noch die verwürcte Straffen bengetrieben worden ; Das Wir damenhero
nöthig gefunden / diserhalb Verßhung zu thun.

Ordnen und befehlen demnach hiermit und Krafft dieses und zwar ernstlich / das/wenn
von Partheyen / Advocatis, Procuratoribus und anderen Verßohnen / denen Ordnungen
zuwieder gehandelt wird / solches nicht ungeahndet gelassen / und wenn eine gewisse Straffe
darauff gesetzet / selbige erkant / oder nach Beschaffenheit der Sache per Decretum ange-
deutet / auch ohne Verzug exquiret werden : Daserne aber in denen Ordnungen keine ge-
wisse

wisse Straffe vorgeschrieben / so dann das Gerichte selbige / nach rechtlicher Erwegung der Umstände / determiniren und beytreiben lassen solle / wogegen Wir keine obervantz, präjuditz, oder Ansehen der Personnen Verurteilung auf ordentlichen Process und deraletchen allegiret noch attendiret / und allenfals von denen Richtern und Gerichten / sonderlich decernentibus, so hiein ihr Amt nicht beobachtet / die verurtheilte Straffe exigiret / und nichts desto weniger auch die Partheyen amnoch bestraffet wissen wollen / damit Unsere Ordnungen in ihrem vigore behalten werden und nicht ein jeder / nach Gefallen / sich von deren Gehorsam entziehen und übele Exempel zur Nachfolge geben könne.

Die Poenal Mandata anlangend da verordnen und befehlen Wir hiermit / dass selbige wo sie denen Rechten nach / Platz haben / erkant / sonderlich wann simpliciter mandato nicht pariret / noch erhebliche Ursachen / warum nicht gehorsamet werden könne / angezeigt werden / ulterius bey gewisser Straffe abgelassen / und dieses bey weitem Ungehorsam / mit Vorbehalt der verurtheilten Straffe / geschärffet werden / auch Fiscus so fort sein Amt hie bey beobachten solle ; Massen dann / wenn Poenal Mandata erkant / selbige jedeweil in Sententia angezogen und entweder aufgehoben werden / oder Condemnationes specificae und deutlich ergeben müssen / das Gerichte oder der Richter aber / so solches übersehen / wie oben erwehnet / angesehen werden soll ; Und damit bey Verschickung der Acten die auswärtigen Urtheils - Fasset sich hiernach ebenfalls achten können ; So hat Fiscus sich in solchen Poenal - Fällen bey der Inrotation zu melden / und auf dieses Unser Edict sich zu beziehen.

Auff dass auch / wegen verübter Thätigkeiten / Widersetzlichkeiten und anderer denen Ordnungen und Rechten zuwider laufsenden Actuum, mit mehrern Grunde und desto eher Poenal Mandata erkant werden können ; So hat Fiscus, wann ihm davon Nachricht zukommt / ex Officio sich deshalb weiter zu erkundigen und solches gebührend anzuzeigen / nicht weniger wenn ihm deshalb etwas aufgetragen wird / solches ohnewirgiglich zu werck zu richten / und sich davon durch keine Protestationes und Ausflüchte abwendig machen zu lassen / auch diejenigen Sachen / wo Possessions - Streitigkeiten und Weiterungen zu besorgen / vor allen zu expediren / Massen / wann / über des Fiscalis Einnemigkeit / Unglück oder Schade entstehen solte / derselbe davor zur Verantwortung gezogen werden soll ; dabingegen ihm auch die Gerichte / wo es nöthig / die Hand prompt bieten / oder die Schuld tragen müssen.

Da sich auch zuweilen zuträgt / dass diejenigen / welche Fiscus in Process betritt / sich dessen Assistentz misbrauchen / selbst turbiren / Thätigkeiten verüben / oder denen Mandatis nicht gehörige parition leisten / Wir aber solchem Unwesen gestuert / und dasjenige / was zum Schutz und Handhabung der Justitz geordnet / nicht zu derselben Hindernung / noch auf Unthunwillen gezogen wissen wollen ; So hat der jedesmalige Richter solches ex Officio zu ahnden / oder da es der Sachen Nothdurfft erfordert / wegen dergleichen factorum, es einem andern Fiscali aufzutragen / damit derselbe hiein sein Amt thue / wie dann auch Unserm General - Fiscal davon Nachricht zu geben / der dahin zu sehen hat / dass nicht von solchen Partheyen mit That - Handlung / sondern nach dem Wege Rechts verfahren werde.

Auff dass aber obiges und was sich deshalb gebühret / desto accurater möge beobachtet werden ; So sollen (1.) bey allen Regierungen und Gerichten gewisse Bücher / darinn die

die in denen Sentenzien erkannte Straffen sofort nach der Publication zu verzeichnen / gehalten / und (2.) die / so per Decreta besonders dictiret / entweder nach Beschaffenheit der Collegiorum und Gerichte / in einem eigenen dazu geroldmeten Buche / unter einer besondern Rubrique, auch (3.) die abgehende Poenal-Mandata auf gleiche Artz eingetragten / und jedes Jahr / zu Ende desselben / aus allen dreyn Büchern oder Rubriquen eine accurate Specification, mit deutlicher Anweisung / was vor Straffen erkant / und worüber noch zu erkennen sey / gefertiget und an Uns / unter adresse Unsers würllich Geheubten Etats-Raths und Ober-Appellation-Gerichts-Präsidenten / r. des Edlen von Plotho, eingesendet werden.

Vornach sich alle Unsere Landes-Regierungen / Justitz-Collegia, Magistrate und Obrigkeiten gehorsamlich zu achten / dieses Unser Edictum sofort / nach dessen Einlangung / zu publiciren und darüber mit gebührendem Nachdruck zu halten / das Officium Fisci aber zu vigiliren / und die Contraventiones zur Bestrafung bedörig anzuzeigen hat. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und ausgedruckten Königlichem Inseigel. Geben Berlin / den 31. Julii 1722.

Kr. Wilhelm.



A. 67

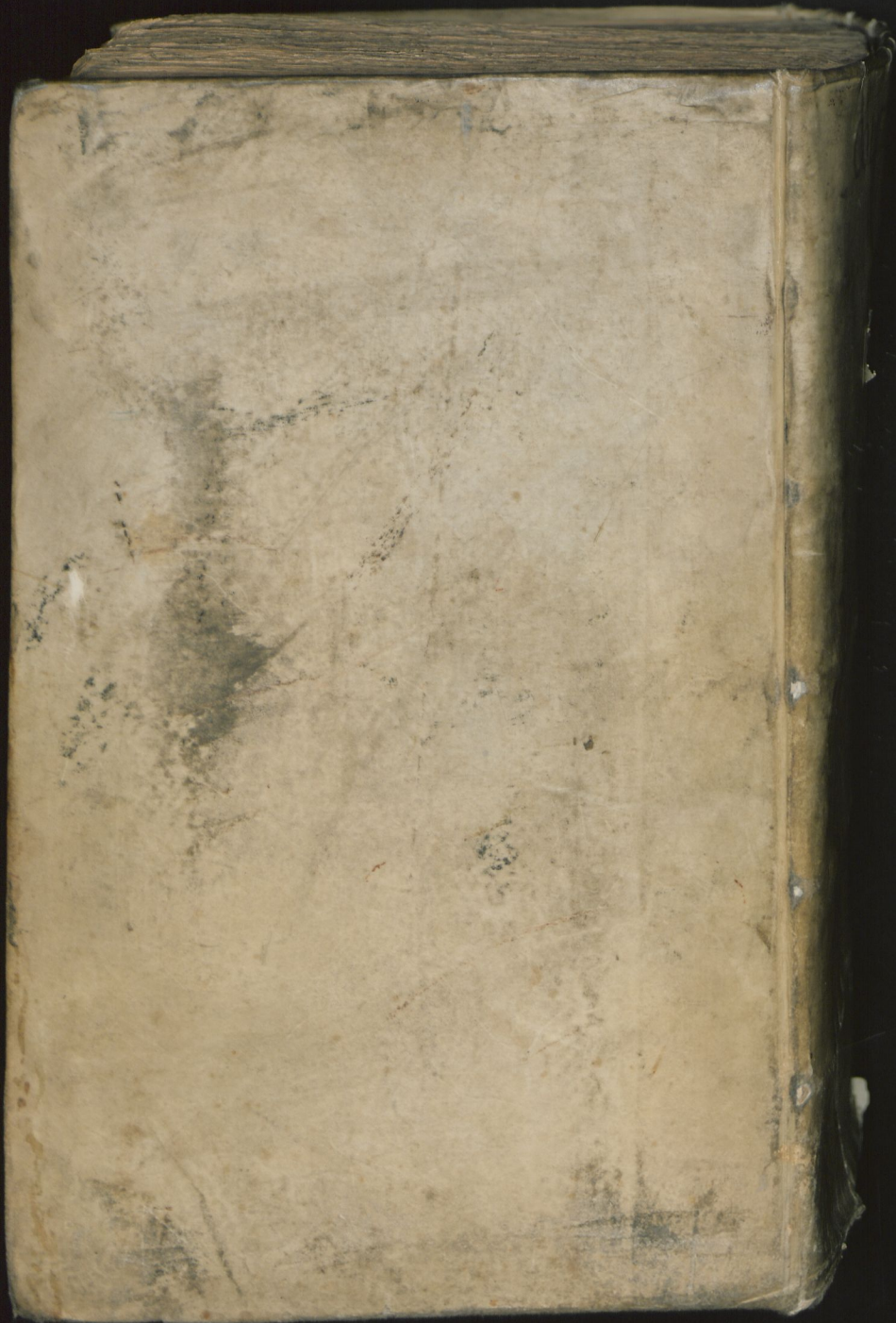
L. O. E. v. Plotho.

Rg 4675

40

HS-Abt.

1077 *Abt.*



N. 67



Königl. Preussisches
Allgemeines
EDICTVM

Vor die
Sämmtliche
Regierungen
Und
Justitz Collegia,
Die
POENAL - MANDATA
Und nöthige
**Bestreibung derer Straffen in Process-
Sachen betreffend.**

Sub dato Berlin / den 31. Julii 1722.

Eleve / gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preussif. Hof-Buchdr.

